

**Abwasserbeseitigungssatzung
der Alten Hansestadt Lemgo vom 12.06.2018**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuell gültigen Fassung,

der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der aktuell gültigen Fassung,

des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes in der aktuell gültigen Fassung,

der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW) – in der aktuell gültigen Fassung sowie

des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997, ebenfalls in der aktuell gültigen geltenden Fassung

hat der Rat der Alten Hansestadt Lemgo am 11.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Gemeindegebiet der Stadt anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere
1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
 2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes der Stadt anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,
 3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW,
 5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Alten Hansestadt Lemgo über die Entsorgung von

Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem Gebiet der Stadt Lemgo - Entsorgungssatzung – vom 04.10.2001,

6. die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.
- (2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z. B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.
2. Schmutzwasser:
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. Niederschlagswasser:
Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
4. Mischsystem:
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. Trennsystem:
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. Öffentliche Abwasseranlage:
 - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten,

Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.

- b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen bis zu einer Länge von maximal 2 m auf dem Privatgrundstück – gemessen ab der dem öffentlichen Sammler zugewandten Grundstücksgrenze – einschließlich der Kontrollschächte sowie bei Anlagen, die im Druckentwässerungssystem betrieben werden, die hierzu erforderlichen Pumpenschächte und Pumpen incl. Steuerungstechnik, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, nicht jedoch die übrigen auf dem Grundstück herzustellenden Entwässerungseinrichtungen.

Bei dem Anschluss von Hinterliegergrundstücken gehört zur öffentlichen Abwasseranlage die Grundstücksanschlussleitung bis zu maximal 2 m auf dem Vorderliegergrundstück – gemessen ab der dem öffentlichen Sammler zugewandten Grundstücksgrenze des Vorderliegergrundstücks einschließlich der Kontrollschächte bzw. der Pumpenschächte und Pumpen incl. der Steuerungstechnik.

Verläuft der öffentliche Sammler auf einem privaten Grundstück, gehört zur öffentlichen Abwasseranlage die Grundstücksanschlussleitung – gemessen vom öffentlichen Sammler bis zu einer Länge von maximal 2 m einschließlich der Kontrollschächte bzw. der Pumpenschächte und Pumpen incl. der Steuerungstechnik.

Bei bestehenden Grundstücksanschlussleitungen, die bisher über keine Kontrollschächte verfügen, endet die öffentliche Abwasseranlage an der Grundstücksgrenze.

In den Fällen, in denen die Errichtung eines Kontrollschachtes nicht möglich ist, (z.B. Grenzbebauung), endet die öffentliche Abwasseranlage ebenfalls an der Grundstücksgrenze.

- c) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.

7. Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen

- a) Grundstücksanschlussleitung ist der Kanal zwischen dem öffentlichen Sammler und dem Kontrollschacht bzw. der Pumpstation für das jeweils anzuschließende Grundstück.

- b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen vom Kontrollschacht bzw. der Pumpstation bis zum Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt.

8. Kontrollschächte:

Kontrollschächte im Sinne dieser Satzung sind Einsteigeschächte mit einer lichten Weite von 1,00 m gemäß

des als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Merkblattes, das Bestandteil dieser Satzung ist.

9. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

10. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.

11. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

12. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.

13. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelassen lässt (vgl. § 58 WHG).

14. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

**§ 3
Anschlussrecht**

Jeder Eigentümer eines im Gemeindegebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

**§ 4
Begrenzung des Anschlussrechts**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.

mefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Ein Anschlussrecht besteht auch für solche Grundstücke, bei denen eine betriebsfertige und aufnahmefähige Abwasserleitung zwar nicht in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verläuft, aber ein gesichertes Durchleitungsrecht zugunsten des Grundstücks des Anschlusspflichtigen besteht. Voraussetzung hierfür ist, dass das Durchleitungsrecht der Stadt schriftlich angezeigt und die Kenntnisnahme der Stadt schriftlich bestätigt wird. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

- (2) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die aufgrund von technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist auch ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.

§ 5

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.

§ 6

Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung und des Kontrollschachtes / der Kontrollschächte bzw. der Pumpstation hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können oder
 7. die Vorflut über das zulässige Maß belastet oder sonst nachteilig verändert.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können,
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,
 3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden,
 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
 5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
 6. radioaktives Abwasser,
 7. Inhalte von Chemietoiletten,
 8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,
 9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche,
 10. Silagewasser,
 11. Grund-, Quell-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG),
 12. Blut aus Schlachtungen,
 13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,
 14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können,
 15. Emulsionen von Mineralölprodukten,

16. Medikamente und pharmazeutische Produkte sowie
 17. Abwässer aus der gewerblichen Reinigung von Kraftfahrzeugen sowie der privaten Autowäsche mit chemischen Hilfsmitteln/Zusatzstoffen mit Ausnahme der Abwässer aus genehmigten Waschanlagen oder Waschplätzen mit entsprechender Vorbehandlung der Abwässer.
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in Anlage 2 zu dieser Satzung genannten Richtwerte nicht überschritten sind.
2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Richtwerte gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung nicht einhält,
 3. das Einleiten von Abwasser zu verhindern oder zu begrenzen, bei dem die nach Absatz 4 festgelegten Schadstofffrachten nicht eingehalten werden oder
 4. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser zu verhindern, das unter Verletzung des Absatz 5 erfolgt.

Die in der Anlage 2 festgelegten Richtwerte gelten nur für die Einleitungen, für die keine Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur Rahmen-AbwasserVwV vorliegen, soweit sie von der zuständigen Behörde in Einleitungsgenehmigungen / Erlaubnissen umgesetzt sind. Soweit für gefährliche Stoffe aus bestimmten Branchen in Anhängen zur Rahmen-AbwasserVwV höhere Konzentrationen festgelegt sind oder sich aus einer Frachtbegrenzung ergeben, sollen diese auch für die Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage zugestanden werden.

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

- (4) Die Stadt kann im Einzelfall sowohl für das Schmutz- als auch das Niederschlagswasser Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Schmutz- und/oder Niederschlagswassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Hausanschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Quell-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt werden. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt.
- (9) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um

1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt,

§ 8 Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Behandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.
- (4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 dieser Satzung ver-

pflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).

- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen. Die Stadt kann hiervon in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern dies nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führt.)
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässernden Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, daß eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dieses der Stadt anzuzeigen. Die Stadt stellt ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

§ 12

Ausführung von Grundstücksanschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Grundstücksanschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem (Mischwasserkanal) ist für jedes Grundstück eine Grundstücksanschlussleitung sowie ein Kontrollschacht gemäß § 2 Nr. 8 dieser Satzung, in Gebieten mit Trennsystem (Schmutzwasser- und Regenwasserkanal) je eine Grundstücksanschlussleitung sowie ein Kontrollschacht gemäß § 2 Nr. 8 dieser Satzung für das Schmutz- und Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Kontrollschächte gemäß § 2 Nr. 8 dieser Satzung vorzusehen. Auf Antrag können mehrere Grundstücksanschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Die erstmalige Herstellung der Grundstücksanschlussleitungen und der Kontrollschächte im Sinne des § 2 Nr. 8 sowie deren Erneuerung, Veränderung, laufender Betrieb und Unterhaltung obliegen der Stadt.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat die Errichtung, Veränderung, den laufenden Betrieb und die Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitungen und der Kontrollschächte gemäß § 2 Nr. 8 dieser Satzung auf seinem Grundstück entschädigungslos zu dulden. Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Grundstücksanschlussleitungen bis zu den Kontrollschächten sowie die Lage und Ausführung der Kontrollschächte bestimmt die Stadt. Wünsche des Anschlussnehmers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (5) Der Schachtdeckel des Kontrollschachtes muß sich jederzeit anheben lassen, darf also nicht mit Erdreich oder durch Wegebefestigung verdeckt sein.
- (6) Der Kostenaufwand für die erstmalige Herstellung der Grundstücksanschlussleitungen sowie der Kontrollschächte im Sinne von § 2 Nr. 8 dieser Satzung ist außer bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 12 Abs.

7 dieser Satzung im Kanalanchlussbeitrag enthalten. Für die aufgrund der Besonderheit des Einzelfalles evtl. notwendigen über 2 m hinausgehenden Grundstücksanschlussleitungen gemäß § 2 Nr. 6 b dieser Satzung trägt der Anschlussnehmer die tatsächlichen Kosten.

- (7) Bei bestehenden Anlagen, die bisher über keinen/keine erforderlichen Kontrollschacht/Kontrollschächte gemäß § 2 Nr. 8 dieser Satzung verfügen, wird die Stadt im Zuge der Ausführung von Umbau- und/oder Sanierungsarbeiten an den öffentlichen Kanälen die Errichtung eines solchen Kontrollschachtes bzw. bei Vorliegen eines Trennsystems zweier solcher Kontrollschächte vom jeweiligen Grundstückseigentümer fordern. Satz 1 gilt entsprechend für bestehende Anlagen, die bereits über einen Kontrollschacht/bei Vorliegen eines Trennsystems zwei Kontrollschächte verfügen, der/die aber zu keinem Zeitpunkt den Anforderungen des § 2 Nr. 8 dieser Satzung entsprach(en). Die ordnungsgemäße Herstellung des Schachtes bzw. der Schächte ist durch eine Unternehmerbescheinigung (als Anlage 3 Bestandteil dieser Satzung) nachzuweisen, ferner ist die Dichtheit des Kontrollschachtes bzw. der Kontrollschächte durch ein Dichtheitsprotokoll (als Anlage 4 ebenfalls Bestandteil dieser Satzung) nachzuweisen. Die tatsächlichen Kosten für die Errichtung der Schächte gemäß § 2 Nr. 8 dieser Satzung und evtl. Kosten für die Änderung bzw. Herstellung der Grundstücksanschlussleitungen auf dem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Gleiches gilt für unbebaute, aber baureife Grundstücke im Zeitpunkt ihrer Bebauung, für die bereits nach den vor dem 11.08.1994 gültigen Satzungsregelungen ein Kanalanchlussbeitrag erhoben worden ist. Kommt der Grundstückseigentümer der Aufforderung zur Errichtung der vorgenannten Kontrollschächte nicht nach, so kann die Stadt die Schächte an seiner Stelle errichten lassen und erhebt die tatsächlich entstandenen Kosten vom Grundstückseigentümer.

Darüber hinaus sind im Falle des Abs. 1 Satz 3 die für die Verlegung von mehreren Grundstücksanschlussleitungen entstehenden Mehrkosten vom Anschlussnehmer zu tragen. Das gleiche gilt im Falle des Abs. 4 Satz 3, soweit aus den Wünschen des Anschlussnehmers Mehrkosten entstehen.

- (8) Bei der Neuerrichtung einer Hausanschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung des § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW in der Nähe der Grundstücksgrenze einen Kontrollschacht gemäß § 2 Nr. 8 dieser Satzung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Hausanschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines Kontrollschachtes gemäß § 2 Nr. 8 dieser Satzung verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Kontrollschachtes gemäß § 2 Nr. 8 dieser Satzung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Der Kontrollschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Kontrollschachtes ist unzulässig.

- (9) In den Fällen, in denen die Errichtung eines Kontrollschachtes nicht möglich ist (z. B. Grenzbebauung) hat der Grundstückseigentümer entsprechende Revisionsöffnungen innerhalb des Gebäudes zu schaffen.
- (10) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen auf dem anzuschließenden Grundstück bis zur öffentlichen Abwasseranlagen auf dem anzuschließenden Grundstück bis zu öffentlichen Abwasseranlage führt der Grundstückseigentümer durch.
- (11) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Hausanschlussleitung möglich ist.
- (12) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung gemäß § 2 Nr. 7 a) dieser Satzung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt zu erstellen.
- (13) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Hausanschlussleitung möglich ist.
- (14) Auf Antrag kann die Stadt zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Grundstücksanschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.
- (15) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf seine Kosten vorzubereiten.

§ 13
Besondere Bestimmungen für
Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, so ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, entschädigungsfrei zu dulden, dass die Stadt auf seinem Grundstück eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung incl. Pumpenschacht installiert, betreibt, unterhält und ggf. erneuert.
- (2) Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlage trifft die Stadt. Der Pumpenschacht und die Druckleitung dürfen nicht überbaut werden. Der Anschluss der Pumpensteuerung an die Stromversorgung des jeweiligen Hausgrundstückes wird vom Anschlussnehmer vorgenommen. Der Anschlussnehmer trägt die mit dem Betrieb der Pumpe verbundenen Stromkosten. Kommt der Anschlussnehmer der Aufforderung zum Anschluss der Pumpensteuerung an die Stromversorgung nicht nach, so kann die Stadt den Anschluss der Pumpensteuerung an die Stromversorgung vornehmen lassen und erhebt die tatsächlich entstandenen Kosten vom Grundstückseigentümer im Wege des Kostensatzes.
- (3) Die Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung incl. Pumpenschacht werden nach ihrer Fertigstellung ohne besonderen Widmungsakt Bestandteile der öffentlichen Abwasseranlage.
- (4) Die Absätze 1 - 3 gelten nicht für private Druckleitungen, die nach § 12 Abs. 13 gebaut und betrieben werden müssen.
- (5) Auch bei Druckentwässerungsanlagen hat sich der Anschlussnehmer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gegen Rückstau aus dem städtischen Entwässerungsnetz selber zu schützen. Hierbei gilt als Rückstauenebene die Oberkante des Schachtdeckels des Pumpenschachtes auf dem jeweiligen Grundstück.
- (6) Die Regelungen des § 12 gelten entsprechend auch für die im Bereich von Druckentwässerungsnetzen mittels Druckpumpe und Druckleitung anzuschließenden Grundstücke.

§ 14
Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Durchführung/Ausführung der Anschlussarbeiten ist rechtzeitig, spätestens jedoch 4 Wochen vor dem Beginn der Arbeiten zu beantragen.

Sofern mit der Herstellung oder Änderung des Anschlusses keine bauaufsichtsrechtliche Genehmigung verbunden ist (z.B. Änderung des Anschlusses, neuer/zusätzlicher Anschluss, Änderung betrieblicher Abläufe etc.), sind dem Antrag beizufügen:

- a) Lageplan im Maßstab 1:500 oder 1:1000

- b) Bauzeichnung mit Darstellung der haustechnischen Abwasseranlagen (Grundrisse Maßstab 1:100)
- c) Baubeschreibung
- d) Angaben über die Größe der befestigten Grundstücksflächen, soweit von diesen Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden soll.

- (2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Der Anschlussnehmer hat die Hausanschlüsse unmittelbar vor dem Kontrollschacht auf seine Kosten ordnungsgemäß und dicht zu verschließen und dies der Stadt nachzuweisen. In den Fällen, in denen kein Kontrollschacht gemäß § 2 Nr. 8 dieser Satzung vorhanden ist, ist die Hausanschlussleitung unmittelbar vor der Grundstücksgrenze zu verschließen.

§ 15
Zustands- und Funktionsprüfung bei
privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Kellerbodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwas-

serleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.

- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.
- (9) Im Zusammenhang mit der Erneuerung, der Sanierung, dem Ausbau und der Ausführung größerer Instandhaltungsmaßnahmen der öffentlichen Abwasseranlage wird die Stadt sowohl die Grundstücksanschlussleitungen als auch die Hausanschlussleitungen der durch die Maßnahme berührten Grundstücke zum Zweck der Bestandsaufnahme und als Planungsgrundlage – soweit dies vom Kontrollschacht bzw. der öffentlichen Abwasseranlage aus möglich ist – untersuchen lassen. Sofern dabei Schäden oder Hinweise auf Undichtigkeiten festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer eine Zustands- und Funktionsprüfung aller privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, durchführen zu lassen.

Das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung ist in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Die Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen – spätestens aber 12 Monate nach Abschluss der Arbeiten an der öffentlichen

Abwasseranlage in der angrenzenden Straße – vorzulegen.

Für die Sanierungsnotwendigkeit und den Sanierungszeitpunkt gelten die Ausführungen des § 15 Abs. 8 dieser Satzung.

§ 16

Indirekteinleiter-Kataster

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 59 LWG handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde)

§ 17

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 18

Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,

4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern oder
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
 6. offensichtliche Schäden an den Kontrollschächten oder der Pumpstation vorliegen.
- (3) Bedienstete der Stadt und Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

§ 19 Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren sowie für Schäden, die durch die Ableitung von auf Privatgrundstücken anfallendem Niederschlagswasser auf die öffentliche Straße entstehen.

§ 20 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der

1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.)

oder

2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 7 Absatz 1 und 2
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,
 2. § 7 Absatz 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,
 3. § 7 Absatz 5
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Hausanschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 4. § 8
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
 5. § 9 Absatz 2
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 6. § 9 Absatz 6
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,
 7. § 11
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Stadt angezeigt zu haben,
 8. §§ 12 Absatz 5, 13 Absatz 6
die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält,

9. § 14 Absatz 1
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert,
10. § 14 Absatz 2
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt,
11. § 15 Absatz 6 Satz 3
die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Stadt nicht vorlegt,
12. § 16 Absatz 2
der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,
13. § 18 Absatz 3
die Bediensteten der Stadt oder die durch die Stadt Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung der Alten Hansestadt Lemgo vom 14.07.1997 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Abwasserbeseitigungssatzung der Alten Hansestadt Lemgo vom 12.06.2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

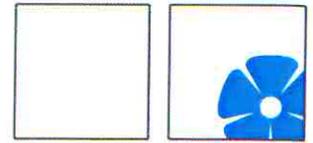
Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW vom 02.09.1994, S. 666) beim Zustandekommen dieser Satzung (ortsrechtlichen Bestimmung) nach Ablauf eines Jahres seit dieser

Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung (ortsrechtliche Bestimmung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschuß (Ratsbeschuß) vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Alten Hansestadt Lemgo vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lemgo, 12.06.2018

(Dr. Austermann)
Bürgermeister



Merkblatt zur Ausführung von Hausanschlussschächten

Schachtabdeckung:

Kl. A (ausschließlich in Grünflächen)/ Kl. B/ Kl. D entspr. DIN 1229, Rahmen und Deckel aus Gusseisen mit Beton gem. DIN; rund mit Lüftungsöffnungen einschl. verzinkter Schmutzfänger nach DIN 1221. Sofern mit einer Befahrbarkeit des Deckels mit SLW 60 zu rechnen ist, ist eine Abdeckung der Klasse D einzubauen.

Nachträglicher Anschluss:

Nachträglich herzustellende Anschlüsse an dem Kontrollschacht dürfen nur im Einvernehmen mit Straßen und Entwässerung Lemgo mittels einer Kernbohrung von einer Fachfirma durchgeführt werden. Der Abstand des äußeren Randes der Kernbohrung zur Schachtringfuge muss min. 15 cm betragen.

Bei Stz-Rohren muss ein Auflager mit konstruktiver Bewehrung am Schachtbodenstück angebracht werden.

Ausgleichsring:

mit Verschiebesicherung (AV-R) nach Din 4034-1 einbauen. max. Bauhöhe <25 cm

Schachtkonen:

aus Betonfertigteilen, verengter Schachthals einseitig, \varnothing 1.000 mm x 625 mm, mit Steckmuffe GS und Gleitlippendichtung gem. DIN 4060

Gleitlippendichtung:

gem. DIN 4060 Schachtfugen sind nach Herstellerangaben herzustellen. Nur außen in Mörtel zu setzen (als Auflager)

Sicherheitssteigbügel:

mit BG-Prüfzeichen, min. 3 St./m, aus Stahlrohr, 18 x 2,5 mm, Stahlqualität St 52; Mit 2,5 mm starker Polyethylenhülle, gem. DIN V 19555, Form A

Schachtringe:

aus Betonfertigteilen mit Steckmuffe GS und Gleitlippendichtung gem. DIN 4060 lichte Weite 1.000 mm

Schachtbodenstück:

lichte Weite 1000, mit werkseitig eingebauten Muffen DN 150 mm, mit Gerinne aus Steinzeughalbschale oder geklinkert, Podeste und Bermen schiefelebig, aus Kanalklinkern in Trasszementmörtel gesetzt, verfugt und fluatiert, mit Steckmuffe GS und Gleitlippendichtung gem. DIN 4060 zum Aufsetzen von Schachtringen.

Dichtheitsproben:

Die SW-Schächte sowie die MW-Schächte sind gem. DIN-EN 1610 auf Dichtheit zu prüfen, zu protokollieren und mit der Unternehmerbescheinigung einzureichen. Sofern die RW-Kontrollschächte im Grundwasserbereich hergestellt werden, ist eine Dichtheitsprüfung durchzuführen.

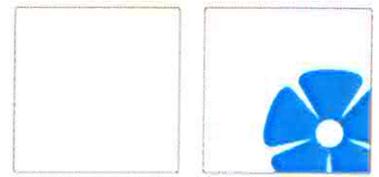
Unternehmerbescheinigung:

Nach Abschluss der Arbeiten ist eine Unternehmerbescheinigung entsprechend der Bauordnung des Landes NRW für die ordnungsgemäße Errichtung des Kontrollschachtes einzureichen.

Anlage 2 (Richtwerte an der Übergabestelle)

Parameter	Richtwert	Verfahren	DEV-Nr.
1. Allgemeine Parameter			
Temperatur	35 °C	DIN 38404-4	C4
pH-Wert	6,5 bis 10,0	DIN 38404-5	C5
Absetzbare Stoffe	10 ml / l bei 30 min Absetzzeit	DIN 38409-9	H9
2. Organische Stoffe und Stoffkenngrößen			
Schwerflüchtige lipophile Stoffe	gesamt 300 mg/l		H56
Kohlenwasserstoffindex	gesamt 100 mg/l	DIN EN ISO 9377-2	H53
Absorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1 mg/l	DIN EN ISO 9562	H14
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 10301	F4
Phenolindex, wasserdampflich	100 mg/l	DIN 38409 Teil 16-2	H16-2
Organische halogenfreie Lösemittel	10 mg/l als TOC	gaschromatografisch, z.b. analog DIN 38407 Teil 9-3. Sofern die Stoffe bekannt sind Bestimmung als DOC DIN EN ISO 1484	F9 H3
3. Metalle und Metalloide			
Antimon (Sb)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11969 DIN 38405-32 DIN EN ISO 11885	D18 D32 E22
Arsen (Ba)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11969 DIN EN ISO 11885 DIN EN ISO 17294-2	D18 E22 E29
Blei (Pb)	1,0 mg/l	DIN 38406-6 DIN 38406-16 DIN EN ISO 11885 DIN EN ISO 17294-2	E6 E16 E22 E29
Cadmium (Cd)	0,5 mg/l	DIN 38406-16 DIN EN ISO 5961 DIN EN ISO 11885 DIN EN ISO 17294-2	E16 E19 E22 E29
Chrom (Cr)	1,0 mg/l	DIN EN 1233 DIN EN ISO 11885 DIN EN ISO 17294-2	E10 E22 E29
Chrom VI (Cr)	0,2 mg/l	DIN EN ISO 10304-3 DIN 38405-24 DIN EN ISO 11885	D22 D24 E22
Cobalt (Co)	2,0 mg/l	DIN 38406-16 DIN 38406-24 DIN EN ISO 11885 DIN EN ISO 17294-2	E16 E24 E22 E29
Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	DIN 38406-7 DIN 38406-16 DIN EN ISO 11885 DIN EN ISO 17294-2	E7 E16 E22 E29
Nickel (Ni)	1,0 mg/l	DIN 38406-11 DIN 38406-16 DIN EN ISO 11885 DIN EN ISO 17294-2	E11 E16 E22 E29
Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l	DIN EN 1483 DIN EN 12338	E12 E31
Zinn (Sn)	5,0 mg/l	entspr. DIN EN ISO 11969 entspr. DIN EN ISO 5961 A.3 DIN EN ISO 11885 DIN EN ISO 17294-2	D18 E19 E29
Zink (Zn)	5,0 mg/l	DIN 38406-8 DIN 38406-16 DIN EN ISO 11885 DIN EN ISO 17294-2	E8-1 E16 E22 E29
4. Weitere anorganische Stoffe			
Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ N+NH ₃ -N)	200 mg/l	DIN 38406-5 DIN EN ISO 11732	E5 E32
Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l	DIN EN 26777 DIN EN ISO 10304-2	D10 D20
Cyanid, leicht freisetzbar	1,0 mg/l	DIN EN ISO 13395 DIN 38405-13 A. 2.2	D28 D13-2
Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l	DIN EN ISO 10304-2 DIN 38405-5	D20 D5

Anlage 3



Straßen und Entwässerung
Lemgo

Unternehmerbescheinigung

Grundstückseigentümer: _____

Straße: _____

Wohnort: _____

Anzeige

über die Fertigstellung des Anschlusskanals/ der Anschlusskanäle und des Revisionsschachtes/
der Revisionsschächte hinter der straßenseitigen Grundstücksgrenze (2 m Regelabstand)

Die Ausführung erfolgte gemäß Gestattungsvertrag vom:

Bauvorhaben/ Maßnahme:

Baustelle:

Gemarkung: ; Flur: ; Flurstück/e:

Hiermit teile ich Ihnen den ordnungsgemäßen Einbau des/ der Anschlussleitung/en und des Revisionsschachtes/ der Revisionsschächte mit. Der Einbau erfolgte nach den Richtlinien der DIN EN 12056, DIN EN 752, DIN 1986-100, DIN EN 1610, DIN 4034 und dem Merkblatt der Straßen und Entwässerung Lemgo „Ausführung von Hausanschlussschächten“. Die Dichtheitsproben der Hausanschlussleitungen und des Kontrollschachtes/ der Kontrollschächte gem. DIN EN 1610 wurden durchgeführt. Die Protokolle der Dichtheitsproben liegen bei.

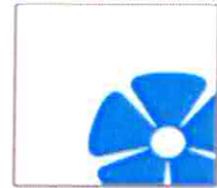
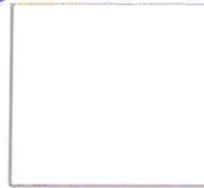
Lemgo, den _____

Der Grundstückseigentümer: _____
(Unterschrift)

Die bauausführende Firma: _____
(Stempel/Unterschrift)

Bescheinigung zurück an:

Straßen und Entwässerung Lemgo
Heustraße 36-38
32657 Lemgo



Wasserdichtheitsprüfung gem. DIN EN 1610 für Übergabeschächte und Rohrleitungen

Baustelle: _____

Baufirma: _____

Haltung: _____ Haltungslänge: _____ m

einschl. Prüfung der Schächte: Ja Nein Schachttiefe

von Schacht-Nr.:

--	--

m

bis Schacht-Nr.:

--	--

m

Rohrmaterial: DN:mm

Einzelschachtprüfung: Schacht-Nr.:

Prüfdruck = Geländeniveau (max. Druck 0,5 bar über Rohrscheitel, min. Druck 0,1 bar über Rohrscheitel)

Prüfdauer 30 Minuten

Beginn der Prüfung: _____ Uhr

Ende der Prüfung: _____ Uhr

Zulässiger Wasserverlust gemäß Tabelle:

DN	Umfang	für Rohrleitungen	für Rohrleitungen mit Schächten	DN	Umfang	für Rohrleitungen	für Rohrleitungen mit Schächten	DN	Umfang	für Schächte
mm	m	l/m	l/m	mm	m	l/m	l/m	mm	m	l/m
100	0,314	0,047	0,063	600	1,884	0,283	0,377	1000	3,14	1,256
150	0,471	0,071	0,094	700	2,198	0,33	0,44	1200	3,768	1,507
200	0,628	0,094	0,126	800	2,512	0,377	0,502	1500	4,71	1,884
250	0,785	0,118	0,157	900	2,826	0,424	0,565	2000	6,28	2,512
300	0,942	0,141	0,188	1000	3,14	0,471	0,628			
400	1,256	0,188	0,251	1200	3,768	0,565	0,754			
500	1,57	0,236	0,314	1400	4,396	0,659	0,879			

nachgefüllte Wassermenge: _____ l

zulässiger Wasserverlust: _____ l/m * _____ m = _____ l
(zul. Wasserverlust) (Haltungslänge / Schachttiefe)

Bemerkungen:

Lemgo, den _____

Auftragnehmer

Auftraggeber

Parameter	Richtwert	Verfahren	DEV-Nr.
Sulfid, leicht freisetzbar (S ²⁻)	2,0 mg/l	DIN 38405-27	D27
Fluorid, gelöst (F)		DIN 38405-4 entspr. DIN EN ISO 10304-2	D4 D20
Phosphor, gesamt (P)	50 mg/l	DIN EN ISO 6878 DIN EN ISO 11885	D11 E22
5. Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen			
Spontane Sauerstoffzehrung	100 mg/l	DIN V 38408-24	G24

Erläuterung

Verfahren: geeignetes Bestimmungsverfahren

DEV-Nr.: Deutsches Einheitsverfahren